



Landbote

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thendorf

mit den Ortsteilen Dobra, Kleinnaundorf, Lötzschen, Lüttichau, Lüttichau/Anbau, Naundorf, Ponickau, Sacka, Stölpchen, Tauscha, Thendorf, Welxande, Würschnitz, Zschorna

Feuerwehr

■ Nisthilfen für unsere gefiederten Freunde

Nachdem bereits im vergangenen Jahr fleißig gehämmert, geschraubt, gebohrt und gesägt wurde und dabei großartige Nistkästen entstanden sind, war es an der Zeit, diese aufzuhängen.

Dieser Aufgabe haben sich am ersten Februarwochenende die Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr angenommen. Aufgeteilt in drei Gruppen machten wir uns auf in das Waldgebiet rund um Kleinnaundorf um die Nistkästen aufzuhängen und die „Altbestände“ der vergangenen Jahre zu inspizieren und zu säubern.

Besonders erfreulich war dabei, dass uns in diesem Jahr der Revierförster für unser Gebiet, Herr Koch, begleitete. Neben interessanten Informationen zur einheimischen Tier- und Vogelwelt und dem Unterschied zwischen Höhlen- und Nischenbrütern, zeigte er uns auch geeignete Plätze, um beispielsweise Kleiber,

Gartenrotschwanz und Kohlmeise eine optimale Nistumgebung zu bieten.

Nach halber Strecke hatten die winterlichen Verhältnisse bei dem ein oder anderen Spuren hinterlassen, doch ein Verpflegungsstand im Wald mit heißen Getränken und Keksen gab jedem die nötigen Kräfte, um den Rückweg meistern zu können.

Zusammengefasst war es ein toller, gemeinsamer Dienst der dazu beigetragen hat, die Verbindung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr zu stärken.

Abschließend noch ein großes DANKESCHÖN an alle Helfer für die Unterstützung, an unsere „Verpflegungsscrew“ für die wärmenden Getränke, an Herrn Koch für die interessanten Ausführungen und die Tischlerei Wehner für die Bereitstellung der Nistkästenmaterialien.

(LS)



■ Öffnungszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Anschrift

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf
Zentrale Einwahl 03 52 48 / 840-0
Fax 03 52 48 / 840-20

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE36 1203 0000 0001 2735 80
BIC: BYLADEM1001

■ Impressum

Der Landbote erscheint monatlich.

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Thiendorf • Bürgermeister Dirk Mocker • Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Anschrift:

Kamenzer Straße 25 • 01561 Thiendorf
• Telefon 035248/840-0 • E-Mail:
post@thiendorf.de

Verantwortlichkeit:

Der Verfasser haftet für den Inhalt seines Beitrages.

Satz und Druckorganisation:

Riedel GmbH & Co. KG –
Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen
Mitteldeutschland,
Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876100, Fax: 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Verteilung:

Medienvertrieb Riesa GmbH Großenhain,
Tel.: 03522 501010

Informationen der Gemeindeverwaltung

■ Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, dem 13. März 2019**, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Sacka statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

■ Wahlhelfer gesucht

Am 26. Mai 2019 finden die Europawahl, die Kreistags- und die Gemeinderatswahl statt. Die Gemeinde Thiendorf bildet dazu 6 Wahlbezirke. Außerdem muss ein Briefwahlvorstand gebildet werden. Dafür werden freiwillige Wahlhelfer gesucht.

Alle interessierten Bürger sind aufgerufen sich telefonisch (035248 / 84011) oder per Mail (post@thiendorf.de) im Sekretariat der Gemeindeverwaltung zu melden.

Aufgrund **technischer Umstellungen in der Gemeindeverwaltung** ist sowohl die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail als auch die Bearbeitung Ihrer Anliegen in der Woche **vom 18.03. bis 22.03.2019** nur stark eingeschränkt möglich. Wir stehen Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten dennoch gern persönlich zur Verfügung und bitten um Verständnis.

■ Geburten und Sterbefälle im Jahr 2018

Ortsteil	Geburten	Sterbefälle
Dobra	3	4
Kleinnaundorf	6	2
Lötzschen	0	5
Lüttichau	0	0
Lüttichau/Anbau	0	0
Naundorf	1	3
Ponickau	1	4
Sacka	6	6
Stölpchen	0	5
Tauscha	7	5
Thiendorf	4	3
Welxande	1	1
Würschnitz	3	3
Zschorna	0	0
Gesamt	32	41

**Mehr Informationen erhalten Sie im Internet:
www.thiendorf.de**

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

■ Entwicklung der Einwohnerzahl im Zeitraum 2014 - 2018 (5 Jahre) nach Ortsteilen und Gemeinde Thiendorf gesamt

Ortsteil	2014	2015	2016	2017	2018	Geburten plus	Sterbefälle minus	Zu-u.Wegz	Ergebnis
Dobra	312	301	300	295	291	9	19	-11	-21
Kleinnaundorf	357	342	344	345	351	17	18	-5	-6
Lötzschen	138	136	140	141	137	8	8	-1	-1
Lüttichau	69	64	59	61	61	6	8	-6	-8
Lüttichau/Anbau	25	23	18	18	18	2	1	-8	-7
Naundorf	120	120	120	128	127	8	5	4	7
Ponickau	492	507	498	502	494	23	15	-6	2
Sacka	526	547	553	569	567	38	23	26	41
Stölpchen	121	123	121	119	115	8	10	-4	-6
Tauscha	537	547	551	543	556	31	28	16	19
Thiendorf	494	488	515	511	516	26	22	18	22
Welxande	311	307	307	313	310	13	6	-8	-1
Würschnitz	233	227	225	220	220	14	8	-19	-13
Zschorna	22	21	20	15	18	0	0	-4	-4
Gesamt	3757	3753	3771	3780	3781	203	171	-8	24

■ ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Januar 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 01 / 19

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf wählt gemäß § 9 Abs. 1 KomWG sowie § 21 Abs. 1 KomWO folgende Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete in den Gemeindevwahlausschuss:

Vorsitzender:	stellv. Vors.:
Haarig, Marlen	Richter, Monika
Beisitzer/Schriftführer:	Stellvertreter:
Kretschmer, Bettina	George, Marika
Beisitzer:	Stellvertreter:
Thieme, Heiko	Wolfram, Eckard

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 02 / 19

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben: "Umnutzung Raucherraum zu Bistro in vorhandener Spielothek auf dem Flurstück 90/25 der Gemarkung Thiendorf" zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 03 / 19

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben "Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage auf dem Flurstück 305a der Gemarkung Kleinnaundorf" zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 04 / 19

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben "Neubau Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 365/3 der Gemarkung Sacka" zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 05 / 19

Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Dienstfahrzeuges Skoda Yeti 1.4 TSI 4x4 für die Gemeindeverwaltung bei der

MGS Motorgruppe Sachsen GmbH & Co. KG
Meißner Str. 11
01445 Radebeul

mit der Gesamtauftragssumme von 21.650,- EUR.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 06 / 19

Außenbereichssatzung „Lüttichau-Anbau“
Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zur Außenbereichssatzung Lüttichau-Anbau in der Fassung vom 28.06.2018 gemäß Abwägungstabelle (Anlage 1 zu diesem Beschluss).

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 07 / 19

Außenbereichssatzung „Lüttichau-Anbau“
Satzungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 35 Abs.6 BauGB beschließt der Gemeinderat von Thiendorf die Außenbereichssatzung Lüttichau-Anbau bestehend aus:

- Lageplan
- Textlichen Festsetzungen

in der Fassung vom 26. Juni 2018 als Satzung.

Die Begründung der Außenbereichssatzung wird gebilligt.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-53 / 08 / 19

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 16. Januar 2019 die Annahme folgender Spenden:

lfd. Nr.	Zahlungs- eingang	Spendengeber	Geldspende/ Sachspende	Betrag/ Wert
Förderung des Brandschutzes – Bambini Feuerwehr Kleinnaundorf				
1	19.11.2018	(nicht genannter Spender)	Geldspende	100,00 €
Förderung des Brandschutzes – Jugendfeuerwehr Kleinnaundorf				
2	19.11.2018	(nicht genannter Spender)	Geldspende	100,00 €

Gemeinde
Thiendorf

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Gemeinderat zum Stadtrat zum Kreistag
 zum Ortschaftsrat/zu den Ortschaftsräten

am 26. Mai 2019

1. Zu wählen sind

	Gemeinde/Stad/Landkreis/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Thiendorf	18	27	40

2. Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter 1. bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung der Wahlkreise
Gemeinderatswahl in der Gemeinde	Thiendorf	1	

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 21. März 2019, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderatswahlen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift
Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Str. 25
01561 Thiendorf

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaft-

lich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bzw. § 27 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/im Landkreis wohnt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahlen:

<small>Anschrift/Kontaktdaten/öf. Öffnungszeiten</small>	
Gemeinde Thiendorf	Mo.: 9-12 Uhr
Kamenzer Str. 25	Die.: 9-12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
01561 Thiendorf	Do.: 9-12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
	Fr.: 9-12 Uhr

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderatswahlen bei der Gemeindeverwaltung:

<small>Anschrift</small>
Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Str. 25
01561 Thiendorf

während folgender Zeiten:

<small>Öffnungszeiten</small>
Mo.: 9-12 Uhr
Die.: 9-12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do.: 9-12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Fr.: 9-12 Uhr

bis 21. März 2019, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Kreistag der Gemeinde/des Landkreises vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/ Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

8. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament

dem Bürgerentscheid:

Name des Bürgerentscheids

verbunden.

<p>Ort, Datum</p> <p>Thiendorf, 20.02.2019</p>	<p>Unterschrift</p>  <p>Mocker Bürgermeister</p> 
--	---

■ Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Dobra, Kleinnaundorf, Lötzschen, Lüttichau, Naundorf, Ponickau, Sacka, Stölpchen, Tauscha, Thiendorf, Würschnitz und Welxande.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf". Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Gemeinde Thiendorf Verwendung.
- (4) Innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf bestehen eine Kinderfeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr, sowie eine Alters- und Ehrenabteilung, die in einzelne Abteilungen entsprechend den Ortsfeuerwehren gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf obliegt dem Gemeindevorstand und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf hat die Pflicht,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte im Rahmen § 2 Abs. 1 SächsBRKKG zu schützen,
 - bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindereinrichtungen zu begleiten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - eine dem Feuerwehrdienst entsprechende Gesundheit,
 - eine entsprechende charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildung,
 - eine Probezeit von 6 Monaten kann vereinbart werden.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses unter Mitwirkung des Bürgermeisters.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die feierliche Aufnahme erfolgt per Handschlag in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter. Sie kann auch in der Hauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf stattfinden. Jeder Angehörige erhält bei Aufnahme einen Dienstaussweis der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf.

§ 4 Beendigung des Dienstes in der Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 - das 67. Lebensjahr vollendet
 - ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKKG wird,
 - aus der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist, oder
 - verstirbt.
- (2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen, wenn sie aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen den Dienst nicht mehr erfüllen können.
- (3) Die Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft über das 67. Lebensjahr hinaus ist auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und gesundheitlichem Attest (G25) mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses und Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (4) Feuerwehrangehörige die ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt haben, sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (5) Feuerwehrangehörige, die dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen keine oder nur noch eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit ausüben können, können weiterhin Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bleiben, wenn sie innerhalb der Feuerwehr wichtige Aufgaben übernommen haben. Zur Übernahme weiterer Aufgaben, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören, steht ihnen die weitere Qualifizierung durch Lehrgänge offen, soweit dies mit ihrer gesundheitlichen Einschränkung vereinbar ist, bspw. als Ausbilder, Gerätewart oder Jugendwart. Im jeweiligen Einzelfall sind die möglichen und zulässigen Lehrgänge und Aufgaben zu dokumentieren. Die Entscheidung trifft der Ortsfeuerwehrausschuss unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes.
- (6) Feuerwehrangehörige können nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf ausgeschlossen werden
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienstaussübung,
 - bei Nichtteilnahme an Aus- und Fortbildungen,
 - bei schweren Verstößen gegen die allgemeinen Dienstpflichten.Der Gemeindevorstand ist an der Anhörung und Beratung zu beteiligen. In angemessener Frist ist vorab durch den Ortswehrleiter
 - ein mündlicher oder schriftlicher Verweis
 - oder
 - die Androhung des Ausschlussesauszusprechen.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet nach Antrag durch die Ortswehrleiter und nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über

die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Dienstes schriftlich fest. Ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion auszustellen.

- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige sind zur Rückgabe der Dienst- und Einsatzbekleidung in sauberem Zustand sowie sämtlicher Ausrüstungsgegenstände verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortsfeuerwehrleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde Thiendorf hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten bzw. zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortsfeuerwehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinderfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Zahlungsweise durch eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Thiendorf festgelegt wird.
- (4) Feuerwehrangehörige der Gemeinde Thiendorf erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen in der Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstanden sind, erstattet. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen gemäß § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Thiendorf haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Dienstvorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu verwenden und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.
- (6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Verhinderung vom regelmäßigen Dienst sowie eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortsfeuerwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung ihres Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Ortsfeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (8) Mitgliedern der Feuerwehr ist es untersagt, Auskünfte, Bild und Tonmaterial an die Medien zu erteilen oder in den sozialen Netzwerken zu verbreiten. Dieses Recht auf Medienauskünfte obliegt für den jeweiligen Einsatz nur dem Einsatzleiter. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (9) Eine aktive Feuerwehrangehörige soll der Ortsfeuerwehrleitung die Schwangerschaft mitteilen, sobald ihr der Zustand bekannt ist. Es finden die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes unter Anrechnung der Dienstzeit Anwendung. Sofern notwendig, können die Schutzfristen vor und nach der Geburt verlängert werden. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst nach dem Ablauf der Schutzfristen zulässig. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen möglich.

- (10) Verletzen Feuerwehrangehörige schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so können sie nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Zwischen dem 8. und dem vollendeten 10. Lebensjahr soll der Wechsel in eine Jugendfeuerwehr erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Kinderfeuerwehr entscheidet der örtliche Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (3) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, sind zu unterlassen. Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr). Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig. Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO zu achten.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - den Wechsel in eine Jugendfeuerwehr vollzogen hat oder aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (5) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung wird empfohlen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) der Stufe G sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich. Er vertritt die jeweilige Kinderfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen.
- (6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Thiendorf setzt sich aus den jeweiligen Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile zusammen. Das Wesen, Aufgaben und Ziele, Aufnahme sowie Grundlagen der Arbeit der Jugendfeuerwehr sind in der Jugendordnung der Gemeinde Thiendorf geregelt.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige wechseln, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Die Dienstbekleidung wird ihnen auf Wunsch überlassen.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Sprecher der örtlichen Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Gesamtbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren, der als Sprecher dem Gemeindefeuerwehrausschuss angehört.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf oder zivile Bürger der Gemeinde Thiendorf, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ihre Aufnahme soll in feierlichem und öffentlichem Rahmen bei Übergabe einer Ehrenurkunde erfolgen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerweherversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sowie den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilungen. Der Bürgermeister und die Ehrenmitglieder sind einzuladen.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehraleiters durchzuführen.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehraleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der ordentlichen Hauptversammlung werden gewählt:
 - der Gemeindefeuerwehraleiter
 - seine 2 Stellvertreter
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehraleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechenden Angaben einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gemeindefeuerwehraleiter oder beim Bürgermeister beantragt wird.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (9) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Abs. 1 bis 8 sinngemäß soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - Abweichend von Abs. 1 ist zu den Ortsfeuerweherversammlungen der Gemeindefeuerwehraleiter einzuladen.

- Abweichend von Abs. 3 werden in der Ortsfeuerweherversammlung der Ortswehraleiter und sein Stellvertreter und zusätzlich die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt.
- Abweichend von Abs. 8 ist die Niederschrift dem Gemeindefeuerwehraleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und ist an die Amtszeit des Gemeindefeuerwehraleiters gebunden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehraleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den Ortswehraleitern, dem Sprecher der Jugendfeuerwehrwart und dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Stellvertreter der Ortswehraleiter sowie der Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses können, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses beratend teilnehmen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehraleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Termine sollen sich am Jahresdienstplan des Kreisbrandmeisters orientieren. In dringenden Angelegenheiten ist die Einberufung form- und fristlos möglich. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortsfeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienstdurchführung und der örtlichen Personalplanung und -führung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren in der Ortsfeuerweherversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehraleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Der stellvertretende Ortswehraleiter, der örtliche Jugendfeuerwehrwart, der örtliche Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Schriftführer gehören dem Ortsfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht zu den Gewählten nach Satz 1 gehören.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Ortswehraleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Gemeindefeuerwehraleiter ist bei Bedarf zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und zwei Stellvertreter an. Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf aktiv angehört,
 - über die für die jeweilige Funktion notwendigen Qualifikationen verfügt, welche der Gemeindefeuerwehrausschuss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Zustimmung des Bürgermeisters festlegt
 - über ausreichende Erfahrung im Einsatzdienst der Feuerwehr verfügt,
 - persönlich für die jeweilige Funktion geeignet ist und
 - im Fall der Ausübung einer anderen Funktion innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere Ortswehrliter und deren Stellvertreter, die Niederlegung dieser Funktion zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl gem. §17 Abs. 7 mit der Bewerbung erklärt.
- (3) Der Gemeinderat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung. Der Bürgermeister bestellt daraufhin die Gemeindefeuerwehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Verweigert der Gemeinderat dem Ergebnis seine Zustimmung gilt Abs. 4 Satz 2 ff entsprechend.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines Rücktritts bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen. Kommt durch Wahl in der entsprechenden Versammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrliter bzw. Stellvertreter ein.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrliter ist für die Leistungsfähigkeit der ihm unterstellten Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu fördern und zu regeln,
 - auf eine den Vorschriften und dem Brandschutzbedarfsplan entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der UVV zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zu melden und gemeinsam mit den Verantwortlichen zu klären.
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne fristgemäß aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden, sie sind vom Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrliter zu unterzeichnen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrliter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten,
- (7) Die Gemeindefeuerwehrleitung ist in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung für Auskünfte an die Medien im Zusammenhang mit der Arbeit der Feuerwehr zuständig.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrliter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrliter ist bei Beratungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten im Gemeinderat und in den zuständigen Ausschüssen zu hören.

(10) Die Stellvertreter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder auf Weisung hin mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortswehrliterung

(1) Der Ortswehrliterung gehören der Ortswehrliter und ein Stellvertreter an. Die Ortswehrliterung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt werden kann nur, wer

- der Feuerwehr der jeweiligen Ortswehr aktiv angehört,
- über die notwendige Qualifikation verfügt, welche der Gemeindefeuerwehrausschuss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrliters festlegt
- über ausreichende Erfahrung im Einsatzdienst der Feuerwehr verfügt,
- persönlich für die jeweilige Funktion geeignet ist.

(3) Der Gemeinderat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung. Der Bürgermeister bestellt daraufhin die Ortswehrliterung für den Zeitraum von fünf Jahren. Verweigert der Gemeinderat dem Ergebnis seine Zustimmung gilt Abs 4 Satz 2 ff entsprechend.

(4) Der Ortswehrliter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines Rücktritts bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen. Kommt durch Wahl in der entsprechenden Versammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf als Ortswehrliter bzw. Stellvertreter ein.

(5) Die Ortswehrliter unterstützen den Gemeindefeuerwehrliter bei seinen Aufgaben. Sie sind insbesondere dafür zuständig, innerhalb der von ihnen geführten Feuerwehr die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Sie überwachen und kontrollieren die Tätigkeit der Gruppenführer, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren.

(6) Die Ortswehrliter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrliters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

(7) Die Stellvertreter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder auf Weisung hin mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Der Ortswehrliter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Unterführer und Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) können nur Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf eingesetzt werden, die

- die entsprechende Qualifikation nachweisen,
- über ausreichend praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen,
- persönlich für die Übernahme der Funktion geeignet sind.

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind fristgerecht zu prüfen bzw. einer Prüfeinrichtung zu übergeben. Festgestellte Mängel sind der zuständigen Wehrleitung zu melden. Über die vorhandene Ausrüstung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweils zuständigen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindeführer vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer ist vorrangig für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 17 Wahl der Gemeindeführer

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind den aktiven Angehörigen der Feuerwehr mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, ortsüblich bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss festgestellt. Die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Bewerbungsfrist und -voraussetzungen ist 60 Tage vor der Wahl ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist. Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen.
- (5) Als Gemeindeführer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der stellvertretenden Gemeindeführer erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Wahl der stellvertretenden Gemeindeführer gelten die zwei Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen und mindestens 25 % der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind durch den Gemeindefeuerwehrausschuss zu prüfen und genehmigen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben, der das Ergebnis dem Gemeinderat mitteilt. Der Gemeinderat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister bestellt die Gemeindeführer für den Zeitraum von fünf Jahren. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktionen beauftragen.
- (9) Kommt durch Wahl in der Hauptversammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

§ 18 Wahlen innerhalb der Ortswehren

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind den Angehörigen der Feuerwehr mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, ortsüblich bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten wird durch den Ortsfeuerwehrausschuss festgestellt. Die Möglichkeit Wahlvorschläge einzureichen sowie Bewerbungsfrist und -voraussetzungen ist 60 Tage vor der Wahl im Gerätehaus bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.

Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses erfolgt als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind durch den Gemeindefeuerwehrausschuss zu prüfen und genehmigen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben, der das Ergebnis dem Gemeinderat mitteilt. Der Gemeinderat bestätigt das Wahl-

Öffentliche Bekanntmachungen

ergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister bestellt die Gemeindefeuerwehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thierendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen.

- (8) Kommt durch Wahl in der Ortsfeuerwehrversammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thierendorf mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

§ 19 Einsätze und Übungen

- (1) Innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Thierendorf ist einmal jährlich eine größere Einsatzübung durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter, der diese Aufgabe an andere geeignete Führungskräfte übertragen kann. Die Übung soll nach geltender Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Thierendorf erfolgen und Einsatzrelevante Objekte und Gefahren berücksichtigen.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs pro Jahr selbstständig eine Einsatzübung durchzuführen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren haben die Zusammenarbeit mit anderen Ortsfeuerwehren anzustreben.
- (4) Die Gemeinde Thierendorf stellt bei Einsätzen und Übungen längerer Dauer eine ausreichende Versorgung mit Getränken und Verpflegung sicher.

§ 20 Einsatzbereitschaft

- (1) Steht eine Ortsfeuerwehr nicht für die reguläre Übernahme von Einsätzen zur Verfügung, z.B.
- zur Wahrnehmung einer Brandwache,
 - bei technischem Defekt von Einsatzmitteln,
 - bei Wartung von Einsatzmitteln,
 - zur Absicherung von Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung,
 - bei Veranstaltungen der Kameradschaftspflege
- so ist dies dem Gemeindefeuerwehrleiter rechtzeitig unter Nennung einer Vertretung anzuzeigen. Die Abmeldung bei der Leitstelle erfolgt tagesaktuell durch die jeweilige Ortsfeuerwehr selbst. Die Nutzung von Einsatzfahrzeugen außerhalb von Dienstzwecken ist mit dem Gemeindefeuerwehrleiter abzustimmen.
- (2) Der Brandschutzbedarfsplan ist mindestens alle zwei Jahre durch den Gemeindefeuerwehrausschuss den aktuellen Anforderungen anzupassen. Dabei ist insbesondere die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte zu den unterschiedlichen Tageszeiten, sowie der Einsatzfahrzeuge zu prüfen.

- (3) Die Alarm- und Ausrückeordnung ist regelmäßig durch den Gemeindefeuerwehrausschuss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für die Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Thierendorf vom 12. Oktober 2016 außer Kraft.

Thierendorf, den 13.02.2019

gez. Mocker
Bürgermeister

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Mehr Informationen erhalten Sie im Internet:
www.thierendorf.de**

■ **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter beträgt monatlich 70,00 EUR.
- (2) Die Ortswehrleiter der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Für alle anderen Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 50,00 EUR.
- (3) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Für alle anderen stellvertretenden Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (4) Die Gerätewarte der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen sowie der Gemeindeführer und der Pumpenwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Für alle anderen Gerätewarte beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (5) Für Kinderfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart sowie den Gemeindeführer der Jugendfeuerwehr beträgt die Aufwandsentschädigung 40,00 EUR je Monat.
- (6) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendig entstandenen Auslagen ersetzt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf, die als Arbeitnehmer Urlaub für die Aus- und Fortbildungslehrgänge genommen haben, erhalten bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag 40 EUR je Tag ersetzt.

§ 3 Einsatzentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde. Diese

Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Thiendorf abgegolten.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
- (3) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalls nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Thiendorf abgegolten.

§ 4 Entschädigung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Dienste, Ehrung anlässlich des Todes

- (1) Folgende Entschädigungen werden bei langjährigen Mitgliedschaften gewährt:

1. 10 Jahre aktiver Dienst	50,00 EUR
2. 25 Jahre aktiver Dienst	125,00 EUR
3. 40 Jahre aktiver Dienst	200,00 EUR
4. 50 Jahre aktiver Dienst	275,00 EUR
- (2) Zur Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz auf Grund besonderer Verdienste wird eine Entschädigung in Höhe von 250,00 EUR gewährt.
- (3) Anlässlich des Todes eines Kameraden erfolgt die Ehrung durch die jeweilige Ortswehr. Die Gemeinde trägt 40,00 EUR für einen Kranz bzw. Gesteck.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt zum 15. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr durch Überweisung. Alle anderen Entschädigungen werden entsprechend ihres zeitlichen Anfalls gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 31.01.2013 und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tauscha vom 23.05.2012 außer Kraft.

Thiendorf, 13.02.2019

gez. Mocker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

Aufgrund von § 7 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 13.02.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Jugendordnung beschlossen:

Namen, Wesen, Aufsicht

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Thiendorf ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf.

Die Jugendabteilung gehört der Kreisjugendfeuerwehr Meißen, der Sächsischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Thiendorf, mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

Die Jugendfeuerwehr will das gegenseitige Verstehen durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen fördern.

Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr vorbereiten.

Mitgliedschaft

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Über die Aufnahme in die jeweilige Jugendfeuerwehr entscheidet der örtliche Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend.

Jedes Kind erhält bei Aufnahme einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie eine persönliche Schutzausrüstung.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr aus eigenem Wunsch ausscheidet, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig Mitglied der aktiven Abteilung ist, das 26. Lebensjahr vollendet hat oder aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Jugendliche, die in die aktive Abteilung aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutzgesetz. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig.

Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart sollte Mitglied der aktiven Abteilung der jeweiligen Feuerwehr sein. Er muss einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besuchen und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich.

Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm beauftragten Betreuer vertreten.

Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen. Ein Jugendwart kann für mehrere Jugendfeuerwehren zuständig sein.

Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der Wehrleitungen einzubeziehen.

Der Jugendfeuerwehrwart hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und Unfallmeldungen an die Gemeinde weiterzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachungen

Betreuer

Der Betreuer unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der bestmöglichen Durchführung seiner Aufgaben. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Betreuer werden durch den Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.

Dienstplan

Der Dienstplan ist in der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Ortswehrleiter und Gemeindejugendwart zu genehmigen.

Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.

Bekleidung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für Ausbildung und Übungsdienst, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ordnungsmaßnahmen werden von dem Jugendfeuerwehrwart verfügt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhörung des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ausgesprochen.

Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollte Mitglied der aktiven Abteilung einer Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sein, einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besucht haben und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeinde Thiendorf.

Die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrabteilung wählen den Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren.

Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören alle Jugendfeuerwehrwarte, Stellvertreter, und der Gemeindejugendfeuerwehrwart an.

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe:

- Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
- Wahl des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes,
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene
- Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr,
- Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters sind vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigen

In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thiendorf, 13.02.2019

gez. Mocker
Bürgermeister

Anzeigentelefon für gewerbliche und private Anzeigen Telefon: (037208) 876-200

Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben “Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz der Stadt Radeburg, der Gemeinde Thiendorf, der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Meißen und im Landkreis Bautzen

vom 20. Februar 2019

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG mit Sitz in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/309/1-2018/31991 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), durch. Die Planfeststellungsverfahren für die Vorhaben Kiessandtagebau Radeburg und Kiessandtagebau Laußnitz 2 wurden auf Antrag vom 4. Dezember 2018 eingestellt.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Gewinnung von Sanden und Kiessanden inkl. Transport per Bandanlage bis zur Anschlussstelle an die bereits genehmigte Bandanlage entlang der Straße K 9261 in einer Rahmenbetriebsplanfläche von 134,7 ha mit anschließender Wiedernutzbarmachung.

Die Rohstoffgewinnung im Raum Ottendorf-Okrilla erfolgt bereits seit über 100 Jahren. Der Rohstoff des gesamten Lagerstättenkomplexes nordwestlich von Ottendorf-Okrilla zeichnet sich durch eine sehr hohe Qualität, besonders gekennzeichnet durch einen hohen Quarzgehalt aus. Er ist darüber hinaus frei von betonschädlichem Sulfat.

Gegenwärtig betreibt die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung des umfangreichen Liefersortimentes zwei Abbaustätten im Lagerstättenkomplex, den Tagebau Laußnitz 1 und den Tagebau Würschnitz. Am Standort werden Sande und Kiese produziert, die in mannigfaltigen Endprodukten eingesetzt werden. Innerhalb des Tagebaues Laußnitz 1 sind die Rohstoffvorräte in den nächsten 5-8 Jahren erschöpft. Der Kiessandtagebaus Würschnitz-West soll als Nachfolgetagebau aufgeschlossen werden.

Der Abbau soll auf einer Fläche von 122,3 ha innerhalb einer beantragten Gesamtläche von rd. 134,7 ha erfolgen, die sich über das BWE Radeburg, das BWE Laußnitz 2 und die Bewilligung Laußnitz 2 erstreckt. Es wird forstwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Abbaufäche wird durch die Alte Radeburger Straße in zwei Teile geteilt. Die Straße wird nicht in Anspruch genommen.

Der Anschluss des Tagebaus an den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt über den bestehenden Weg zum Sprengstofflager der Maxam.

Im geplanten Vorhaben soll der Rohstoff ausschließlich im Trockenschnitt mit einem Abstand von 1 m zum Grundwasserspiegel gewonnen werden. Durchschnittlich werden 9,2 m abgebaut und per Bandanlage zur bereits bestehenden Aufbereitung im Tagebau Laußnitz 1 transportiert, die weiterhin genutzt wird. Demzufolge kommt es durch den Anschluss nicht zur Veränderung von Verkehrsströmen. Bei einer geplanten

jährlichen Fördermenge von 400.000 t wird der Rohstoff über einen Zeitraum von 43 Jahren gewonnen.

Dem Abbau folgend, wird die Fläche durch die Geländeprofilierung und Aufforstung unmittelbar anschließend wiedernutzbar gemacht und steht der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Gesamtlauzeit des Vorhabens beträgt voraussichtlich 58 Jahre.

Das Vorhaben befindet sich in den Landkreisen Bautzen und Meißen und betrifft die Stadt Radeburg und die Gemeinden Thiendorf und Laußnitz. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz beansprucht.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit vom

**Dienstag, dem 26. Februar 2019 bis einschließlich
Dienstag, dem 26. März 2019,**

in der Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf, im Sekretariat

während der Dienststunden:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Für das Vorhaben wurde am 18.06.2014 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, den 12. April 2019

bei der Gemeinde Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf, oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Öffentliche Bekanntmachungen

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder

mehr beträgt (§ 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I Seite 1261) geändert worden ist).

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- ein Umweltbericht mit Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz), [Unterlage C: UVP-Bericht, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, 30.11.2018]
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, [Unterlage E, Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Olaf Gehm, 30.11.2018]
- drei FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Vorprüfung), [Unterlage D-2, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
[Unterlage D-3, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4647-301 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
[Unterlage D-4, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
- eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung), [Unterlage D-1, SPA-Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet DE 4748-451 „Laußnitzer Heide“, Olaf Gehm, Dagmar Moeser, Sylvia Röhnert, 30.11.2018]
- einen Plan der Wiedernutzbarmachung [Unterlage F, Wiedernutzbarmachung, Olaf Gehm, 30.11.2018] .

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 18. Januar 2019


Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter


Sonstige Informationen



Zur Vorfrühlingsbusführung in die Königsbrücker Heide

Busführung am 17. März 2019

Rund einem Monat vor Saisonbeginn fährt der Geländebus der NSG-Verwaltung schon einmal durch das Wildnisgebiet Königsbrücker Heide. Die Fahrt in den Vorfrühling startet am 17. März 2019 um 10:30 Uhr. Interessenten melden sich bitte unter 035795 49 90 140 in der Infothek des Besucherzentrums an. Sie sind herzlich eingeladen.

Cornelia Schlegel
Ref. Öffentlichkeitsarbeit/ Umweltbildung

Vortrag über die Feldlerche

Feldlerche ist Vogel des Jahres 2019 Seite 1 von 1

„Es kommt selten vor, dass wir einen Vogel zum zweiten Mal als Vogel des Jahres aus-rufen. Bei der Feldlerche ist das der Fall. Nach 1998 wurde sie 2019 erneut gekürt. Schon vor 20 Jahren warnten wir davor, dass der begabte Himmelsvogel in vielen Gebieten Deutschlands selten oder gar aussterben wird. Seitdem ist mehr als jede vierte Feldlerche aus dem Brutbestand in Deutschland verschwunden“, so NABU Vogelexperte Lars Lachmann. Auch in der Königsbrücker Heide geht der Brutbestand seit 2002, als 170 bis 200 Brutpaare geschätzt worden sind, kontinuierlich zurück. Hier im Gebiet liegt das vor allem an der Entwicklung hin zum Wald. Näheres erfahren Sie beim Vortrag "Fenster auf! Für die Feldlerche - Mit wenig Aufwand viel erreichen!" von Dr. Winfried Nachtigall am Mittwoch, dem 20. März 2019, um 19 Uhr im Aktionsraum des Besucher-zentrums Wildnisgebiet Königsbrücker Heide. Sie sind herzlich eingeladen.

Cornelia Schlegel
Ref. Öffentlichkeitsarbeit/ Umweltbildung

Grundschule Ponickau

FSJ Pädagogik an der Grundschule Ponickau

Im kommenden Schuljahr besteht wieder die Möglichkeit, sich für ein FSJ Pädagogik (Freiwilliges Soziales Jahr) an der Grundschule Ponickau zu bewerben.

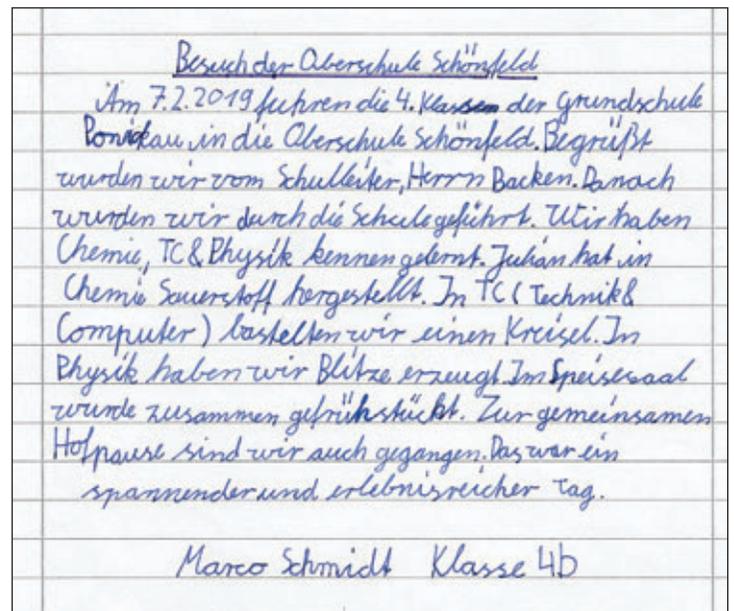
Junge Leute zwischen 18 und 26 Jahren, die einmal einen pädagogischen Beruf ergreifen möchten, sind da genau richtig.

Die Einsatzmöglichkeiten umfassen zB. folgende Punkte

- Begleitung und Unterstützung von Lehrkräften während des Unterrichtes
- Hausaufgabenbetreuung
- Pausenaufsicht
- Unterstützung bei Schulprojekten und der Organisation von Veranstaltungen
- Durchführung eigener außerunterrichtlicher Angebote
- Betreuung Schülerbücherei
- Durchführung eigener Projekte, wie beispielsweise die Schul-Homepage auf Vordermann bringen oder eine eigene Wand im Schulhaus gestalten
- und.....und.....und

Die Bewerbungsfrist für das Schuljahr 2019/20 endet am 30.4.19. Weitere Informationen zum FSJ erhält man unter www.fsj-paedagogik.de Wir würden uns sehr freuen und sind auch gern zu einem Informationsgespräch bereit.

Andrea Haase (Schulleiterin)



■ Im Werkunterricht wird mit den Schülern viel praktisch gearbeitet.

Sie lernen verschiedene Materialien und Techniken kennen, mit denen man Werkstücke herstellen kann. In der Klassenstufe 3 nimmt die Holzbearbeitung einen Großteil des Werkunterrichtes ein.

In diesem Jahr habe ich mit den Schülern erstmals die Arbeit mit der Laubsäge ausprobiert und muss sagen, es hat gut geklappt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten beim Umgang mit der Laubsäge, konnten alle Schüler ein ordentliches Ergebnis vorzeigen. Auch wenn der eine oder andere fast am Verzweifeln war (auch die Lehrerin), weil sich das Sägeblatt verkantet hat oder gar kaputt ging, hat es allen Spaß gemacht und die Kinder waren stolz auf ihre Ergebnisse.

A. Haase



Oberschule Schönfeld

Oberschule Schönfeld

Tel. 035248 / 81254

www.os-schoenfeld.de

Anmeldung neue 5. Klassen



Termin: 04.03. – 08.03.2019 (Mo – Fr)

- Mo, Mi, Do 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Di 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Fr 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

benötigte Unterlagen:

- **Bildungsempfehlung (Original)**
- **Geburtsurkunde (Kopie)**
- **Halbjahresinformation Kl. 4 (Kopie)**
- **Anmeldungsformular (mit Unterschriften aller Personensorgeberechtigten)**
- **Rückmeldeformular an die Grundschulen**
- **Nachweise in Kopie (LRS, Rechenschwäche, Integration ...)**

Kita Thiendorf

■ Endlich Schnee....

„Schneeflöckchen Weißbröckchen wann kommst du geschneit“ sangen wir Woche für Woche... und endlich ist es soweit...Frau Holle schüttelt ihre Betten aus. Die Kinder freuen sich endlich im Schnee spielen zu können, Schneemann bauen und Schneeballschlacht – Winter ist so schön.



■ Themenelternabend

Am Donnerstagabend, dem 24. Januar, trafen sich wieder zahlreiche interessierte Eltern des Kneipp- Kinderlandes zum Themenelternabend unter dem Motto: Kinderkrankheiten natürlich und unterstützend behandeln. Wir erlebten einen sehr interessanten Vortrag der Engel-Apotheke Radeburg über natürliche bzw. alternative Methoden zur Behandlung von Krankheiten, wie beginnende Erkältung, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Husten oder Ohrenschmerzen, Bindehautentzündung oder Magen-Darm-Erkrankung

■ Weiterbildung der Erzieherinnen des Kneipp-Kinderlandes



Auch für uns Erzieherinnen gab es im Januar eine interne Weiterbildung über die Ebru – Malerei. Die Kunst des Malens auf dem Wasser kommt aus dem osmanischen Reich und ist über 600 Jahre alt. In Europa kennt man die Technik unter den Namen Türkennpapier. In einer ca. A3 großen Wanne aus rostfreien Edelstahl wird ein dickflüssiges Wasser-Traganth Gemisch gegossen. Dann spritzt man mit einem Pinsel vorsichtig Farbe auf die Wasserfläche. Es können mehrere Farben benutzt werden. Jede Grundlage bildet so ein marmorierter Hintergrund. Mit der Hilfe von Kämmen und Nadeln kann man dann verschiedene Muster in die tanzenden Farben einarbeiten und anschließend auf verschiedene Untergründe aufbringen.

Am Rosenmontag zampern wieder alle Kinder mit Ihren Erzieherinnen von Haus zu Haus.

Am Rosenmontag zampern wieder alle Kinder mit Ihren Erzieherinnen von Haus zu Haus.

Kinderfasching

Am Freitag, den 1. März 2019 von 15.00Uhr-17.30Uhr sind wieder alle kleinen und großen Närrinnen und Narren zur Faschingsparty mit der Freizeitinsel Riesa ins Kulturhaus Thiendorf herzlich eingeladen

Verein Land-Leben e.V.

Kita Sacka

■ Winterfest im Apfelbäumchen

*Pille, Palle, Polle,
Im Himmel wohnt Frau Holle.
Die schüttelt ihre Betten aus,
Da fallen weiße Flöckchen raus.*

*Ticke, Tacke, Tocke,
Da kommt`ne Riesenflocke.
Die setzt sich auf den Gartenzaun
Und will sich dort ein Häuschen baun.*

So begrüßten uns die Spatzenkinder zum Winterfest am 02.02.2019 und ernteten viel Applaus.

Danach verfolgten wir mit Spannung das Programm von Meister Klecks und Spaßimir. Die zwei Künstler nahmen uns mit auf die Suche nach der magischen Eisfeder welche Fridolin verloren hatte. Zusammen wurde mit den unterschiedlichsten Fortbewegungsmitteln die halbe Welt bereist, aber nirgends war die Feder zu finden. Deshalb beschlossen sie die Eishe um Hilfe zu bitten. Diese zauberte magische



Schneeflocken und sagte ihnen das die Feder zu Hause in einem Buch zu finden sei. Also flogen alle zurück nach Hause und dann fiel Fridolin ein, dass er sie ja als Lesezeichen benutzt hatte. Mit ihrem Programm sprachen

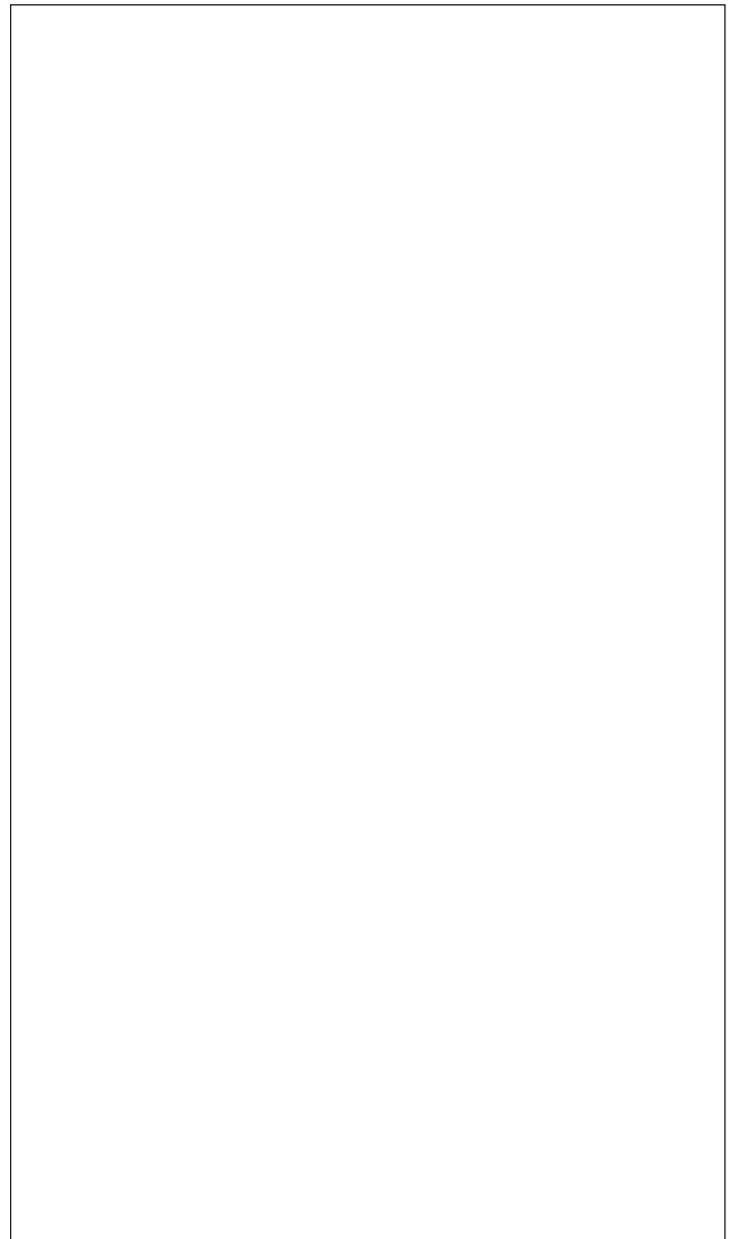
Meister Klecks und Spaßimir alle großen und kleinen Zuschauer an und schafften es uns in ihre Phantasiewelt zu entführen.

Nach dem tollen Programm wurde das Dorf Gemeindehaus in Windeseile zur Bastelstraße umgestaltet. In der Zwischenzeit konnten es sich alle an der Waffelbäckerei, der Grillhütte und am Getränkestand, welche unsere fleißigen Helfer vorbereitet hatten, gut gehen lassen. Überall herrschte reges Treiben. An der Bastelstraße konnte man Schneemänner, Windlichter, Schneeflocken und Schneesterne gestalten. Auch der Maltisch war gut besucht. Aber alles Schöne geht sowieso immer viel zu schnell vorbei, manch Einer wäre gern noch etwas länger geblieben. Wir freuen uns schon auf das nächste Mal.

Ein großes Dankeschön geht an alle fleißigen Eltern die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Winterfestes unterstützt haben. Ihr wart spitze!



Kita Tauscha



Aus den Vereinen

■ LSV 61 Tauscha F-Jugend schlägt RB Leipzig!

Zu Beginn der Hallensaison waren wir beim SC Borea Dresden zu Gast. Dort konnten wir nach 4 Siegen und 2 Niederlagen einen guten 5. Platz erreichen.

Topmannschaften wie RB Leipzig oder Usti nad Labem konnten geschlagen werden.

Vorrunde Hallenkreismeisterschaften 1 Platz
 Zwischenrunde Hallenkreismeisterschaft 1. Platz
 Endrunde Hallenkreismeisterschaft Guter 5. Platz von insgesamt 28 Teilnehmern

Turnier in Königsbrück 2. Platz von 10 Mannschaften
 Turnier bei den FLG Kickern 09 2. Platz von 6 Mannschaften
 Turnier beim FV Ottendorf 1. Platz von 8 Mannschaften
 Turnier beim SV Lampertswalde 1. Platz von 7 Mannschaften

Jetzt gilt es den Schwung aus der Halle mit auf den Platz zu nehmen. In der Rückrunde kämpft die Mannschaft, nach einem sehr guten 2. Platz in der Hinrunde, mit den stärksten Mannschaften des Landkreises Meißen im Pool 1 um Punkte.

Achtung: Wir brauchen noch Verstärkung in **jeder** Altersklasse. Informationen zu den Trainingszeiten unter www.lsv-tauscha.de

(R.Z.)

Pl	Teilnehmer	Sp	T	TD	Pkt
1	LSV 61 Tauscha	3	19:10	9	9
2	RB Leipzig I	3	9:10	-1	6
3	SK Roudnice	3	8:11	-3	3
4	FK Usti n.L	3	8:13	-5	0



Die Bambinisportgruppe des LSV Tauscha 61 e.V. kann auf ein gutes Jahr zurückblicken.



Zu Jahresbeginn war die Anzahl der Kinder zeitweise unter 10. Also, schnell einen Artikel in den Landboten und ein bisschen Reklame untereinander und wir konnten einen rasanten Anstieg der Nachfrage verzeichnen. Somit waren die Voraussetzungen für ein buntes Sportjahr gegeben.

An erster Stelle steht für uns nach wie vor die Bewegung der Kinder. Wir achten nicht auf Perfektion

oder Leistungsdruck. Wir wollen erreichen, dass es den Kleinen Spaß macht, sich mit Gleichaltrigen sportlich zu messen bzw. auch eigene Hürden zu überwinden und mit der Zeit Grenzen zu überschreiten, worauf sie immer sehr stolz sind.

Wir haben gemeinsam Fasching gefeiert, Ostereier gesucht und die Wichtelmännchen haben auch an uns gedacht. Der absolute Höhepunkt des Jahres war aber für alle Bambinis das Ablegen des FLIZZI-SPORT-ABZEICHENS am 12.11.2018 mit 7 Stationen, die jeder einzeln durchlaufen musste.

17 Kinder haben erfolgreich teilgenommen. Für die Minnis wirklich eine starke Leistung, abgesehen von der Zeit: 18.30, waren die letzten Teilnehmer fertig. Somit waren die Kinder ca. 12 Stunden auf den Beinen.

Wir freuen uns nun auf das neue Jahr mit genauso viel Spaß und Bewegung, wie immer.

Zurzeit sind wir aber leider etwas übertoll. Das kann sich aber ständig ändern. Also einfach mal vorbeischaun ist immer eine gute Idee.



Es ist wieder Flohmarktzeit!

Am **05. und 06. April 2019** wird zum fünften Mal unser Baby- und Kinderflohmarkt auf der Hauptstraße 26 in 01561 Ponickau stattfinden.

Dazu öffnen sich für Euch, zum Stöbern und Entdecken, die Türen des Dorfgemeinschaftshauses am Freitag von 19.00 bis 21.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Erlös von 20% der Einnahmen wird für Kinderprojekte der Kirchgemeinde Ponickau gespendet.

Anmeldungen bitte ab dem 01.02.2019 bis 24.03. 2019 unter: flohmarkt.ponickau@gmail.com

Wir freuen uns auf Euch, das Flohmarktteam Ponickau

Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lüttichau

am: **31.03.2019** um: **10.00 Uhr**

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Lüttichau gehören, recht herzlich eingeladen.

Versammlungsraum Lüttichau, Heidestraße 9 (Objekt H.Schöne)

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
Maik Schumann

■ Vereinsleben, Wettbewerbe, Vorstandswahl

Die Sturmschäden vom 22.06.2017 sind zum großen Teil behoben. Wir haben ein neues Dach gebaut und die Technik repariert. Es verbleiben noch Restarbeiten, aber auch die werden wir wohl noch erledigen.

Wie schon angekündigt, hat der Verein an zahlreichen Veranstaltungen wie Wettkämpfen, Vogelschießen, Dorffesten, Schützenfesten der befreundeten Schützenvereine, Salut schießen, Schützenschnur- und Eichelschießen, Pokalschießen und vieles mehr teilgenommen. Zum Beispiel waren wir beim Ehrensalut zur Verabschiedung von Ministerpräsident Tillich in leitender Funktion dabei.

Schützenkönig des Vereins, durchgeführt mit dem Vorderladergewehr auf 50 Meter, wurde Enrico Jätzold. Dies wurde beim Schützenball im Oktober entsprechend gewürdigt.

Die Vereinsmeisterschaft wird traditionell mit Druckluftwaffen durchgeführt.

Vereinsmeister 2018 wurde Bernd Jähmig vor Alois Langwieser und Jens Begerock.

Die KK-Meisterschaft gewann Jens Kühnel vor Sandro Worowsky und Christian Schwarz.

Der Verein sammelte 2018 sehr viele **Meistertitel** bei Kreismeisterschaften sowohl bei den Damen als auch bei den Herren: Mit Druckluftwaffen 5 erste Plätze, mit der Sportpistole 8 erste Plätze, bei der KM 100 Meter 7 erste Plätze. Darüber hinaus viele 2. und 3. Plätze.

Beim **landesweiten** „21. Sächsischer Pistolen 08 Cup“ erreichte Sandro Worowsky den 2. Platz bei den Herren und Cornelia Liebsch den 3. Platz bei den Damen.

Auch bei den **Landesmeisterschaften** wurden Erfolge erzielt: Mit dem VLP-Revolver Herren (neuer Wettbewerb) gelang Sandro Worowsky der 1. Platz mit Landesrekord. Die Mannschaften erreichten einen 2. und einen 3. Platz. Nach Vorgaben kann jeder Schütze das **Leis-**

tungsabzeichen des Deutschen Schützenbundes e. V. und des Sächsischen Schützenbundes e. V. ablegen. Im Jahr 2018 gelang dies 4 x in Gold, 2 x in Silber und 2 x in Bronze. Dies zeigt unter anderem den hohen Leistungsstand der Vereinsmitglieder.

Manchmal ist man wirklich erstaunt, welche Talente sich sowohl bei den Herren als auch bei den Damen offenbaren. Unsere **neuen Mitglieder** erreichten schon nach kurzer Schulung sehr gute Ergebnisse bei den Wettbewerben. Und dies trifft speziell auch auf unsere neuen Mädchen zu, die sich sofort in die Erfolgslisten einreihen. So gewann ausgezeichnet unser jüngstes Mitglied den (alkoholfreien) Glühweinpokal.

Speziell in der Ausbildung war der Verein aktiv. Im Oktober wurde ein **Waffensachkunde-Lehrgang** durch den Verein durchgeführt, bei dem auch viele Mitglieder unserer Nachbarvereine beschult werden. Den Lehrgang mit einer bundesweit anerkannten Prüfung nach Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes vor dem Prüfungsausschuss des SCHÜTZENVEREIN SACKA e. V. absolvierten erfolgreich insgesamt 26 Teilnehmer, die dann beim Landratsamt Meißen als Absolventen registriert wurden. Die erfolgreiche Prüfung ist eine der Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte.

Zum neuen Vorstand für 3 Jahre wurde wie schon in den Vorjahren gewählt: 1. Vorsitzender Alois Langwieser, 2. Vorsitzender Jens Kühnel. Schatzmeister Marianne Langwieser. Sie vertreten den Verein nach außen.

Auch die Organe des Vorstands Sportleiter, Technik, Schriftführer und Bauverantwortlicher wurden erneut besetzt.



Damit ist der Verein wieder für kommende Aufgaben gerüstet und freut sich schon auf hoffentlich weiterhin erfolgreiche Wettkämpfe und eine gemeinschaftliche Brauchtumpflege für Jung und Alt.



Pokalsiegerin Jolina

Hauptsächlich zwei Gebiete werden derzeit besonders **gefördert**:

Qualifizierte und erfahrene Sportler bieten speziell der Jugend eine Ausbildung, die insbesondere Konzentration, Durchhaltewillen und Individual- und Mannschaftssport fördert. Unsere Mädchen-Trainingsgruppe von 12 bis 15 Jahren nimmt derzeit dieses Angebot gerne wahr.

Zum zweiten erfährt der Seniorensport vermehrt erhöhte Aufmerksamkeit. Die Unterteilung in fünf Seniorenklassen jeweils bei Damen und Herren ermöglicht sportliche Wettkämpfe und gemeinschaftliches Vereinsleben auch für die erfahrene Generation.

Von „Gönn dir - Alder“ bis „Sport frei“ ist bei uns alles vertreten.

Der Vorstand



Sportschützin Nicolé

Rückblick 2018

Der Heimat- und Freizeitverein Tauscha e.V. kann wieder auf ein gutes Jahr zurückblicken. Der Ablauf der Veranstaltungen über das Jahr hat sich schon so eingependelt, dass der Rahmen bereits feststeht.



Traditionell wird das Jahr mit dem Ritt zur grünen Säule begonnen. Es wurde auch diesmal wieder sehr gut besucht, sicher auch, weil das Wetter nun endlich auf Sonne umgeschaltet hatte.

Der nächste Termin war das Hähne krähen am 29.04.2018. Super Wetter und ausgeschlafene Hähne waren wieder am Start. Der Hahn mit dem längsten Atem kam aus Kleinnaundorf von André Hausdorf. Am 06.05.2018 fand unsere Vogelstimmenwanderung statt. Start und Ziel war an der Feuerwehr in Kleinnaundorf. Die Strecke war ca. 4 km lang. Sehr interessant, was man alles hören kann, wenn man wirklich richtig aufpasst.



Der Höhepunkt des Jahres war auf jeden Fall wieder unser Heimattag am und im Herrenhaus.

Es stand diesmal unter dem Motto: „Geschichten, wie sie im Buche stehen“. Wir wollten Geschichten erzählen aus der Gemeinde und der Umgebung. Wir hatten eine Menge vorzubereiten, denn für jeden sollte was dabei sein, nicht nur literarisch, sondern natürlich vor allem kulinarisch. Alles war besorgt und geschmückt und gebacken und gekocht. Leider hat uns gerade an diesem großen Tag das Wetter einen Strich durch die Rechnung gemacht. Trotzdem haben wir alle Programmpunkte abgearbeitet und auch das Abendprogramm noch mit den letzten Gästen über die „Bühne“ gezogen.

Am 29.09.2018 fand wieder die Reiterrally statt.

Unsere traditionelle Apfelpresse stand am 12.10.2018 für alle zur Verfügung und wurde wieder gut angenommen.



Am Ende des bunten Vereinsjahres stand nun noch die Vereinsabschlussveranstaltung aus.

Diesmal waren wir in der Krabtmühle in Schwarzkollm. Ein gutes Mittagessen und danach eine Führung durch die Krabtmühle, verbunden mit vielen interessanten Geschichten zur Entstehung des Vereins und der Idee der Krabtmühle. Es war ein sehr schöner Tag.

Damit war das Jahr schon wieder zu Ende und wir sagen an alle großen und kleinen Helfer, ohne die keine der Vereinsaktivitäten stattfinden könnten, **VIELEN DANK!!**



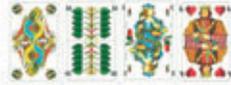
Wir laden zu folgenden Veranstaltungen 2019 ein!

- **05. und 6. April**
Osterworkshop im Herrenhaus Tauscha (Gravieren von ausgeblasen farbigen Ostereiern)
- **07. April**
Sternritt Grüne Säule, alle Pferdefreunde sind sehr herzlich eingeladen
- **11. Mai**
Waldaktion mit dem Revierförster
- **16. Juni**
Heimat-Wanderung mit Kaffee und Kuchen am Herrenhaus Tauscha
- **Oktober**
Obstpresse am Herrenhaus Tauscha
- **12. Okt.**
Reiterrally Pension im Heidebogen
- **November**
Vereinswanderung - Ausflug
- **28. November**
Weihnachtsworkshop im Herrenhaus Tauscha- Basteln von Weihnachtsgestecken und Kränzen
- **15. Dezember**
Weihnachtsbaum schlagen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Infos bei Isolde Rienecker Tel.-Nr.: 0172/9548202
Ihr Heimat- und Freizeitreitverein Tauscha e.V.

FFW Ponickau - Skatturnier 2019

Dorfmeister 2019 gefunden



Am 3. Februar fand das jährliche Skatturnier in Ponickau statt. Schön, dass sich 14 Skatfreunde daran beteiligten.

- 1. Platz: **Andreas Drobisch** mit 2225 Punkten
- 2. Platz: **Thomas Kramer** mit 2123 Punkten
- 3. Platz: **Ronny Schuricht** mit 2051 Punkten

Herzlichen Glückwunsch!

Wir freuen uns auf das nächste Jahr mit euch.



S.Günther



**Liebe Seniorinnen
und Senioren
unseres Ortsteiles Tauscha,**

am **Mittwoch, 08. Mai 2019** werden wir nach Mortka fahren und die „Jakobsburg“ erkunden. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen im Burgkaffee.

Der Bus wird uns gegen 12.30 Uhr an den Bushaltestellen in Tauscha und Tauscha-Anbau abholen.

Bitte melden Sie sich bei Interesse bis 10. April 2019 bei P. Dietrich oder M. Paulick an.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

(M.P.)

Kleinnaundorf – Würschnitz

**Wir laden unsere Senioren zu folgenden
Veranstalten herzlich ein.**

Kaffeefahrt 16. Mai

Weihnachtsfeier 05. Dezember

Ihre Organisatoren.

Anzeigen

Kirchennachrichten



■ Kirchennachrichten der Ev. – Luth. Jakobskirchgemeinde Sacka

■ Gottesdienste

3. März	Estomihi	
Tauscha	09.00 Uhr	Gottesdienst
10. März	Invokavit	
Dobra	10.30 Uhr	Gottesdienst
17. März	Reminiszere	
Sacka	10.30 Uhr	Gottesdienst
24. März	Okuli	
Würschnitz	10.30 Uhr	Gottesdienst

■ Veranstaltungen in der Gemeinde

Aufführung des Kindersingspiels der Kindersingwoche
Herzliche Einladung an alle zur Aufführung des Kindersingspiels
„Der barmherzige Samariter“
am **24.02.2019 um 14.00 Uhr**
in der Speisehalle in Sacka.
Mit dieser Aufführung wollen die Kinder alle Ergebnisse aus der Kindersingwoche präsentieren.
Die Kinder freuen sich auf viele Zuschauer.
Ihr André Siegel

Gemeindenachmittage

Sacka Donnerstag, 7. März
Würschnitz Donnerstag, 14. März

Weltgebetstag der Frauen

Mit den Frauen aus Slowenien feiern wir den Gottesdienst zum Weltgebetstag 2019 „Kommt, alles ist bereit!“
am Freitag, 1. März um 18.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka

Bastelkreis um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka
Mittwoch, 13. März, 27. März

Kids-Treff (Christenlehre) im Pfarrhaus Sacka,
Klassen 1-3 immer von 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
Klassen 4-6 immer von 15.30 Uhr - 16.30 Uhr
Termine: Dienstag, 5. März und 19. März

Kinderbibeltage

In Ponickau vom 28.02.–01.03. & am Sonntag, 03.03.2019
Familiengottesdienst zum Abschluss der Kinderbibeltage.

Konfirmandenunterricht

Klasse 7 immer von 16.15 Uhr - 18.00 Uhr im Pfarrhaus in Ponickau
Mittwoch, 27. März,
für die Klasse 8 immer 16.30 Uhr - 18.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka
Montag, 11. März und 25. März

Kirchenchorproben

Würschnitz: dienstags um 19.00 Uhr bei Frau Schur
Dobra: donnerstags um 19.00 Uhr bei Frau Hausdorf
Tauscha und Sacka:
1. und 2. Donnerstag, 19.00 Uhr in der Kirche Tauscha
3. und 4. Donnerstag, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka

Frauenchor „Sacka singt“:

Immer dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka

■ Wichtige Telefonnummern

- **Pfarrer Dregennus**
Tel.: 035755 / 728, Fax: 035755 / 703
kg.Ponickau@evlks.de
- **Pfarramt Sacka**
Verwaltung Beate Göhring
Tel.: 035240 / 76652, Fax: 035240 / 76654
E-Mail: kg.sacka@evlks.de
Bürozeiten in Sacka: montags 12.30 – 17.30 Uhr
und donnerstags 12.30 – 18.00 Uhr

■ Kirchennachrichten für die Kirchengemeinden Ponickau - Linz – Schönfeld

■ Wir laden herzlich ein:

Sonntag – 24. Februar, Sexagesimä

10.30 Uhr in Schönfeld – Gottesdienst im Gemeindesaal

Sonntag – 03. März, Estomihi

10.30 Uhr in Ponickau – Familiengottesdienst / Abschluss
Kinderbibeltage

Sonntag – 10. März, Invokavit

09.00 Uhr in Linz – Gottesdienst

Sonntag – 17. März, Reminiszere

09.00 Uhr in Schönfeld – Gottesdienst im Gemeindesaal / Kigo

Sonntag – 24. März, Okuli

10.30 Uhr in Ponickau – Impuls - Gottesdienst „Bin ich frei?“ / Kigo

Sonntag – 31. März, Lätare

09.00 Uhr in Linz – Gottesdienst

■ Weltgebetstag der Frauen 2019 aus Slowenien

- in **Linz**: für Linz und Ponickau -

Donnerstag, 28.02.19 um 14.30 Uhr

- in **Schönfeld**: Freitag, 01.03.19 um 18.30 Uhr

■ Junge Gemeinde:

- in **Ponickau**: montags um 19.00 Uhr

■ Bibelgesprächskreis:

- **Pfarrhaus Ponickau**:

Montag, 04.03. u. 18.03.19 um 19.30 Uhr

- **bei Fam. Schwibs in Ponickau**:

Donnerstag, 07.03. u. 21.03.19 um 20.00 Uhr

■ Mutti-Kind-Kreis:

- in **Ponickau**: Donnerstag, , 07.03. u. 21.03.19 um 9.00 Uhr

■ Treffpunkt Frau:

- in **Ponickau**: Freitag, 29.03.19 um 19.30 Uhr

Thema: „Frühlingsbasteln“

■ Männerstammtisch:

- in **Thiendorf**: Donnerstag, 07.03.19 um 19.00 Uhr

Thema: „Bilder der einheimischen Tierwelt“

mit Herrn Simon aus Schönborn

■ Konfirmandenunterricht:

- in **Ponickau – Klasse 7**: Mittwoch, 27.03.19 um 16.15 Uhr

- in **Ponickau – Klasse 8**: Dienstag, 12.03. und 26.03.19
um 16.15 Uhr

Bitte beachten Sie: Manchmal ergeben sich Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Plan.

Darüber informieren wir in der Tagespresse.

■ Verwaltung Ponickau:

Simone Böhme, Ev.-Luth. Pfarramt Ponickau,
Rosenbornstraße 1

E-Mail: kg.ponickau@evlks.de

Tel.: 035755 / 7 28 • Fax: 035755 / 7 03

Bürozeiten: Dienstag von 12.30 - 16.00 Uhr,

Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr

■ Verwaltung Schönfeld:

Cornelia Steinborn

Liegaer Straße 9, 01561 Schönfeld

E-Mail: kg.schoenfeld@evlks.de

Tel.: 035248 81285 • Fax: 035248 22093

Bürozeiten: Montag von 09.00 - 12.00 Uhr,

Dienstags von 13.30 - 16.30 Uhr